

**Teilnahmebedingungen zum
 Ostermarkt
 Bereich: Marktplatz, Elbstraße, Heinrichsplatz**

www.meissner-bauernmarkt.de

Termin

Wochentag	Datum	Bemerkung	
Sonnabend	Samstag, eine Woche vor Ostern bis	Markt einschließlich	
Montag	Ostermontag	verkaufsoffener Sonntag (Sonntag, eine Woche vor Osterfest)	am Karfreitag ist der Markt geschlossen

Anmeldung: Bewerbungen sind an den Gewerbeverein Meißen e. V. zu richten. Die Auswahl und Zulassung erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Bekannte und bewährte Aussteller und Anbieter haben Vorrang vor neuen Bewerbern.
2. Die Anbietergruppen ergeben sich aus der Festsetzung. Ist nach der Anwendung der vorgenannten Kriterien ein Bewerbungsüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, entscheidet das Bessere in der jeweiligen Anbietergruppe.
3. Die Auswahl und Zusage erfolgt unter Berücksichtigung von:
 - Ostermarkttypischem Sortiment (eigene Verkaufsstände bzw. durch GV bereitgestellte)
 - der Bewerbungsanzahl für das Veranstaltungsjahr
 - Sortiment und Beschaffenheit der Verkaufseinrichtung
 - Die Zulassung von Imbiss und Ausschank bedarf der gesonderten Genehmigung

Aufbaubeginn:

Donnerstag : Aufbau Miethütten GV

Freitag : ab 08:00 Uhr Bezug der Hütten des GV und Aufbau Händler mit eigenem Verkaufsstand

Begehung und Abnahme der Marktstände ab 12 Uhr

Öffnungszeiten:

Verkaufszeit: täglich 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr bis einschließlich Ostermontag – **außer Karfreitag** –

Abbauzeiten für Händler und Technik

Der Abbau erfolgt am Ostermontag von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr und ab 22:00 Uhr bis 23:30 Uhr nur unter Einhaltung der entsprechenden Lärmschutzbestimmungen

Übergabe Hütten GV bis spätestens Dienstag nach Ostern 10:00 Uhr

Zulassungsvoraussetzungen:

Für den gesamten Marktbereich werden zugelassen:

Lfd. Nr.:	Sortiment
1	Ausschank von Weinen und Sekt des Weinanbaugebietes Sachsen, Ausschank von alkoholischen und alkoholfreien Heiß- und Kaltgetränken, Bier
2	Imbiss (herzhaft und süß)
3	Töpferwaren, Steingut, Porzellan, Keramik, Glaskunst
4	Volkskunstartikel, Schnitzereien, Drechselwaren,
5	Kunstgewerbe, Kunsthandwerk aus der Dritten Welt, Handarbeit,
6	Handwerk, Schmiedearbeiten, Silberschmuck, Korbwaren, Holzwaren, Mineralien
7	Ökoprodukte, Eier, Molkereiprodukte, Honig, Fleischerhandwerk, Bienenwachsprodukte
8	Brot- und Kuchenmarkt, Süß- und Backwaren, Brot, Dauerbackwaren
9	Vereine (keine Gastronomie)
10	Gartenartikel:Pflanzen, Floristik, Blumen, Gartengeräte, Blumenzwiebeln, Grünpflanzen
11	Gärtnerische Erzeugnisse, Wein, Obst, Südfrüchte und Gemüse, Gurken, Delikatessen, Oliven

Standgebühren und Nebenkosten:

Standgebühr zuzüglich 19 % Umsatzsteuer		
Sortiment	<u>Festpreis</u>	Bemerkung
1	Getränke- u. Imbiss Händler	350,00
2	Handelsware inkl. gärtnerischer sowie Tiererzeugnisse	200,00
3	Schausteller	100,00
4	Sondereinbarung	
Nebenkosten zuzüglich 19 % Umsatzsteuer		
Nebenkosten sind:		
Werbekostenumlage	15,00 €	
Umlage Bewachung		Kosten durch Anzahl Teilnehmer
Wasserverbrauch		Nach Verbrauch
Stromanschluss		Kosten durch Anzahl Teilnehmer
Stromkosten		Nach Verbrauch

Die Standgebühr ist vorab nach Rechnung zu überweisen. Der Aufbau erfolgt erst mit bestätigter Einzahlung von Standgebühr und Vorauszahlung der Nebenkosten. Mit der Teilnahmebestätigung wird über die zu entrichtende Standgebühr informiert. Die Berechnung der Standgebühr erfolgt auf der Grundlage der in der Bewerbung gemachten Angaben zum Sortiment und Medienbedarf.

Pflichten des Teilnehmers, Versicherung und Haftung

- Etwaige Beschädigungen der in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen und Einrichtungen sowie sämtliche durch diesen Vertrag ausgelöste Schadensersatzansprüche Dritter jeglicher Art, insbesondere Entschädigungsansprüche, gehen ausschließlich zu Lasten der Teilnehmer. **Der Veranstalter ist insoweit freigestellt.**
- Der Teilnehmer befreit den Veranstalter von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit Schäden an den Verkaufseinrichtungen oder Plätzen wegen Nichterfüllung der übernommenen Pflichten geltend gemacht werden.
- Die Versicherung der Waren gegen alle Risiken beim Transport, vor und während des Marktes, insbesondere gegen Diebstahl sowie Beschädigung, ist Sache des Vertragspartners.
- Für die tägliche und abschließende Reinigung seines Standplatzes sowie im Umkreis von 3 m um den Standplatz ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich. Nicht mehr benötigtes Verpackungsmaterial hat jeder Teilnehmer selbst zu entsorgen. (Abnahme durch den Marktmeister)
- **Verlässt ein Teilnehmer seinen Standplatz ohne Endreinigung, wird die Reinigung auf Kosten des Teilnehmers in Auftrag gegeben.**
- Der Standaufbau hat nach den Vorgaben des Aufbauplanes zu erfolgen. Einweisung erfolgt durch den Aufbauleiter/Marktmeister.
- Der Teilnehmer muss vor Beginn des Festes nachweislich im Besitz von ordnungsgemäßen Papieren sein.
- Der Ausschank von alkoholischen Getränken wird nur vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigung zugelassen.
- Alle Personen, die offene Lebensmittel verkaufen oder zubereiten, müssen im Besitz eines gültigen Gesundheitszeugnisses sein.
- Kommt das Fest aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig zustande oder wird es durch höhere Gewalt oder durch andere, nicht vom Veranstalter zu vertretende Gründe, insbesondere durch Versagen von Einrichtungen, verspäteten Aufbau der Marktstände oder durch Vorliegen von Betriebsstörungen beeinträchtigt, bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Veranstalter. Dies gilt auch für den Fall, dass auf Grund behördlicher Auflagen der vorgesehene Standplatz wegfällt.

- Ein Anspruch auf Abstellen des Transportfahrzeuges unmittelbar am Verkaufsstand besteht nicht. Transportfahrzeuge sind auf den Parkplätzen der Stadt Meißen entsprechend der Beschilderung abzustellen.
- Die Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung von Pferde- und Ponyreiten ist verbunden mit der Beauftragung, alle anfallenden Verunreinigungen sofort zu beseitigen. Sofern diese Bedingungen nicht erfüllt werden, werden alle zusätzliche Kosten und Aufwendungen dem Tierhalter in Rechnung gestellt. Teilnehmer auf Märkten, welche einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhalten oder Tiere zur Schau stellen, müssen über eine Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit nach § 11 Tierschutzgesetz (TierschG) verfügen.
- **Mit Unterzeichnung und Rücksendung des Vertrages besteht eine Teilnahmepflicht für den Vertragspartner.**
- **Sollte der Vertragspartner nicht anreisen bzw. teilnehmen, wird trotzdem die Standmiete in voller Höhe fällig, sofern er nicht die Vereinbarung, schriftlich (Poststempel) vierzehn Tage vor der Veranstaltung gekündigt hat.**
- Durch den Veranstalter wird außerhalb der Verkaufszeiten eine Bewachung des Marktgeländes organisiert.

Sonstiges

- **Nutzung der Sanitäreinrichtungen Markt 3**

Für die Dauer der Veranstaltung wird den Händlern die Nutzung der Einrichtung ermöglicht.

Dazu erwirbt der Händler gegen eine Gebühr eine „WC-Nutzungskarte“. Diese gilt für die gesamte Zeit der Veranstaltung.

- **Trinkwasserversorgung**

Nutzt ein Händler die mobile Trinkwasserversorgung seiner Markthütte über eine Schlauchleitung, hat er den Nachweis über die Sauberkeit seiner Schlauchleitung durch eine **jährliche Prüfung** (Wasserprobe durch ein zugelassenes Prüflabor) unter Vorlage des gültigen Prüfprotokolls nachzuweisen. Das gilt auch für installierte Wasserleitungen in der Markthütte.

Die Anschlussleitung muss den Normen einer mobilen Trinkwasserleitung entsprechen und ist mit GK+Kupplung incl. Systemtrenner oder Rückflussverhinderer zu versehen.

Die Schlauchleitung darf nicht länger als 40 m sein.

- **Fliegende Bauten**

Es gelten:

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur SächsBO-DVOSächsBO)

§ 5 Ausführungsgenehmigung fliegender Bauten vom 02. September 2004

und

VwVSächssBo, Anlage 8, Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über fliegende Bauten (SächsFIBauuR)

- **Anzeigepflicht Gaststättenbetrieb**

1. Definition Gaststättenbetrieb:

§ 1 Abs. 1: Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke, zubereitete Speisen oder beides zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

2. Anzeigeverfahren für einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb:

§ 2 Abs. 2: Wer aus besonderem Anlass nur vorübergehend ein Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies der Gemeinde rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Betriebsbeginn anzuzeigen.

Nicht anzeigepflichtig ist, wer für das anzuzeigende Gewerbe eine Reisegewerbekarte besitzt.

Die Anzeige nach § 2 Abs. 2 SächsGastG oder die Reisegewerbekarte mit dieser Tätigkeit muss am Stand vorliegen.

Die Festteilnehmer, die Speisen und/oder Getränke abgeben und eine solche Reisegewerbekarte besitzen, müssen bei der Anmeldung zum Fest eine Kopie Ihrer Reisegewerbekarte an das Veranstaltungsbüro des Gewerbevereins mit einreichen.

Verfallsklausel

- Ansprüche des Teilnehmers gegenüber dem Veranstalter, die nicht spätestens 1 Monat nach Beendigung der Veranstaltung schriftlich gegenüber dem Veranstalter oder nach deren Ablehnung durch den Veranstalter nicht innerhalb von einem weiteren Monat nach Ablehnung gerichtlich geltend gemacht werden, sind verwirkt und rechtlich nicht mehr durchsetzbar.

Anerkenntnis

- Mit der Teilnahmebestätigung und der Bezahlung der berechneten Kosten werden vom Teilnehmer die Teilnahmebedingungen für den Ostermarkt anerkannt.

Feste & Märkte

Veranstaltungsbüro / Anmeldung / Marktmeister: Herr Görig

Telefon: 03521 - 71 90 800

Telefax: 03521 - 71 90 998

E-mail: feste@gewerbeverein-meissen.de